

BGE 60 II 322

Bundesgericht (BGE), 1934-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_II_322

FR: ATF 60 II 322

IT: DTF 60 II 322

Volltext

Ohlii!'.ttinllenrt',.ht. XO 47. 47. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. September 1934 i. S. Desinfecta. A.-G. gegen Xipfer. 1. An wen d bar es Re c h t bei Vertretungsverträgen : Bedeutung des Erfüllungsortes für die Rechtsanwendung ; Erfüllungsort ist bei Vertretungsverträgen der Ort, wo der Vertreter seine Tätigkeit auszuüben hat. 2. R ü c k w eis u n g der Sache an die Vorinstanz wegen Anwendung schweizerischen statt ausländischen Rechts. Art. 79 Abs. 2 OG; Voraussetzungen. A. - Durch Vertrag vom 25. Junij29. August 1903 übertrug die Beklagte der Firma J. G. Braun in Marseille, deren Inhaber H. W. Göldli war, die Generalvertretung für den Vertrieb ihrer, Produkte in Frankreich und den französischen Kolonien. Es erfolgten eine Reihe von Warenlieferungen zu den im Vertrage festgesetzten Prei- sen. Im Jahre 1931 wurde die Firma J. G. Braun im fran- zösischen Handelsregister gelöscht; an ihre Stelle trat eine neue Firma, Desinfecta, Marseille, als deren Mitin- haber der Kläger figurierte. Als der Beklagten von dieser Änderung Kenntnis gegeben wurde, antwortete sie, dass sie sich inzwischen « anderweitig engagiert» habe. B. - Hierauf hat der Kläger in Zürich unter Vorlegung einer von Göldlin ausgestellten Abtretungserklärung For- derungen von insgesamt 56,901 Fr. 60 Cts. eingeklagt. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und machte widerklageweise Forderungen im Gesamtbetrage von 74,148 Fr. 40 ets. geltend. Das Obergericht Zürich hat durch Urteil vom 26. Juni 1934 in teilweiser Abänderung des bezirksgerichtlichen Erkenntnisses die Klage bis zum Betrage von 6101 Fr. 60 ets. gutgeheissen, die Mehrforderung des Klägers und ebenso die Widerklage abgewiesen. O. - Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form die Berufung an das Obligationenrecht. N0 47. Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, die Klage sei abzuweisen, soweit sie den Betrag von 246 Fr. 45 Ots. übersteige, und die Widerklage sei im reduzierten Betrage von 6648 Fr. 40 ets. zu schützen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Der Vertrag, welcher dem. vorliegenden Rechtsstreite zu Grunde liegt, hatte die Generalvertretung der Beklag- ten in Frankreich und den französischen Kolonien zum Gegenstande. Er war also seinem Wesen nach in Frank- reich und dessen Kolonien zu erfüllen, da der Vertreter seine Tätigkeit dort zu entfalten hatte (vgl. hiezu das nicht publizierte bundesgerichtliche Urteil vom 7. Mai 1930 i. S. Simeon c. Pardatscher). Die einzelnen Kaufs- geschäfte, welche zwischen der Beklagten und der Ver- treterin abgeschlossen wurden, blieben dem Vertretungs- vertr2.g eingeordnet; übrigens war auch für sie Erfüllungsg- ort Marseille. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist aber zu vermuten, dass die Parteien die Wirkungen des Ver- trages dem Recht des Erfüllungsortes, im vorliegenden Falle also dem französischen Recht unterstellen wollten (vgl. BGE 58 II 435 und dort zitierte Urteile). Die Vor- instanz geht darüber hinweg und macht geltend, dass die Parteien sich im Prozess stillschweigend auf das schweize- rische Recht berufen haben. Allein massgebend ist der Parteiwille beim Vertragsschluss, für dessen Ermittlung die Stellungnahme im Prozess ein blosses Indiz bildet. Und zwar vermag, wie das

route, 10in des siens, a10rs qu'elle rentrait AS 60 11 - IIIa~ 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.